BEGRÜNDUNG

DER SEIT DEM 3.9.1971 RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLAN NR. 9, "REICHSPFAD", SETZT FÜR DAS FLURSTÜCK 1119 DER FLUR 8 EINE 6 - 8 GESCHOSSIGE BEBAUUNG FEST. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCH WURDE AUFGRUND EINES VORENTWURFES EINGEPLANT. AUFGRUND DER RICHTLINIEN FÜR DIE WOHNUNGSBAUFÖRDERUNG MUSSTE DER BAUKÖRPER GEDREHT WERDEN, DER NUN NICHT MEHR IN DIE FESTGESETZTE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE PAßT.

UM DAS VORGESEHENE PUNKTHAUS JEDOCH VERWIRLICHEN KÖNNEN, IST DIE ERWEITERUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UM 2,0 x 8,0 m ERFORDERLICH. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BETROFFEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

§ 2

DIE FÜR DAS FLURSTÜCK 1119 DER FLUR 8 GEMARKUNG DREIS - TIEFENBACH, ERFORDERLICHE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD ENTSPRECHEN DEM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜIBRIGE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET